

BENUTZERORDNUNG – Kinderhort Cadolzburg

<input type="checkbox"/> Kinderhort Cadolzburg – Schützenstr. 5 – 90556 Cadolzburg–
Tel: 09103 – 7604
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE03762500000000061390

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der von der AWO KV Fürth-Land e.V. betriebene Kinderhort ist eine öffentliche Tageseinrichtung im Sinne von § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) vom 26.06.1990. Hauptaufgabe des Hortes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Die Arbeit mit und für Kinder ist ein wesentliches Ziel der Arbeiterwohlfahrt. In ihren Kinderhorten wird in der täglichen Arbeit versucht, gesellschaftliche Grundwerte wie Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität zu vermitteln. Den Kindern sollen dabei demokratische Grundregeln des Zusammenlebens näher gebracht werden, damit sie lernen, tolerant und solidarisch, eigen- und fremdverantwortlich mit der Weltanschauung, Nationalität und Religion anderer umzugehen. Den Kindern soll ein Menschenbild erschlossen werden, das durch Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Sachkompetenz und solidarisches Handeln geprägt ist. Kinderhorte der Arbeiterwohlfahrt wollen Orte des Lernens und der Auseinandersetzung mit der Welt in Geborgenheit sein, wobei das Vorbild der Erwachsenen und das Prinzip des situationsbezogenen Arbeitens Voraussetzung für eine glaubwürdige Umsetzung dieser Grundwerte ist.
- (2) Der Besuch des Kinderhortes ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Kinderhortplatz besteht nicht.

§ 2 **Träger**

Träger des Kinderhortes ist die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Fürth-Land e.V., Marie-Juchacz-Str. 2 a, 90513 Zirndorf, Telefon: 0911 - 971914-0

§ 3 **Öffnungszeiten**

- (1) siehe Aushang
- (2) Der Kinderhort bleibt zwei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Während der sonstigen Ferienzeiten wird die Schließung des Kinderhortes nach vorheriger Beratung im Elternbeirat vom Träger zum jeweiligen Schuljahresbeginn festgelegt.
Die Betreuungszeiten können sich in den Schulferien je nach Bedarf ändern.

§ 4 **Aufnahme**

- (1) Allgemeine Aufnahmebedingungen:

Vorrangig aufgenommen werden Schüler der 1. bis 4. Jahrgangsstufe mit Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz der Eltern im Stadt/Gemeindegebiet.

- (2) Bei der Vergabe der Plätze berücksichtigen wir das Alter und das soziale Umfeld der Kinder.
- (3) Es werden bevorzugt Kinder von berufstätigen Eltern aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Gegenzeichnung des Aufnahmeantrages und der Vorlage des Untersuchungsheftes.

§ 5 **Zulassung und Vormerkungen**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung, im Zweifelsfall der Vorstand des Trägers.
- (2) Das Recht des Vorstandes zu Entscheidungen in besonderen Einzelfällen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Können Kinder wegen Platzmangels nicht mehr aufgenommen werden, erfolgt Vormerkung auf der Warteliste.
- (4) Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart, während dieser Zeit beide Teile das Betreuungsverhältnis mit einer gegenseitigen Schonfrist von 14 Tagen kündigen können.
- (5) Zusammen mit der Platzzusage wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 100,-- € fällig. In dieser Anmeldegebühr ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung, Erläuterungen der Buchungszeiten usw.) enthalten. Bei Abschluss des Buchungsvertrages werden 50,-- € mit der ersten Beitragsrechnung zurückerstattet.

§ 6 **Elternbeitrag**

- (1) **Kostenpflicht:**
Für den Besuch des Kinderhortes wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Kostenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort und endet mit dem auf den Zugang der Abmeldung folgenden Monatsende. Kostenschuldner sind die unterhaltspflichtigen Eltern oder Erziehungsberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.
- (2) **Der Elternbeitrag wird jährlich durch Kreisvorstandsbeschluss für das folgende Hortjahr festgelegt und wird entsprechend bekannt gegeben.**
- (3) **Dieser Elternbeitrag gilt in der Regel für ein Hortjahr. In besonderen Fällen, während des laufenden Hortjahres, behält sich der Träger das Recht für eine Anpassung (Erhöhung) des Elternbeitrages für den Rest des laufenden Hortjahres vor.**

Für jeden angefangenen Monat ist der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten.

- (4) Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird eine einmalige Servicegebühr für Kopien, Wäsche, Hygieneartikel usw. erhoben.
- (5) **Fälligkeit**
Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er wird per Lastschriftverfahren ab 1. eines jeden Monats vom Konto abgebucht. Die Kostenschuldner erteilen dem AWO Kreisverband eine entsprechende Einzugsermächtigung. Bei Rücklastschriften fallen für die 1. Mahnung 5,-- € und für die 2. Mahnung 10,-- € an.

§ 7 **Gesundheit**

- (1) In begründeten Fällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten sowie Ungeziefer ist und gegen den Besuch eines Hortes in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.
- (2) Die Kinder sollten fristgerechte Schutzimpfungen gemäß Impfpflicht erhalten haben.
- (3) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Krankheitsverdacht dürfen solange die Einrichtung nicht besuchen, bis nachgewiesen ist, dass jede Übertragungsfahr ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit Erkrankten im obigen Sinne in Wohngemeinschaft leben. Es liegt jedoch immer im Er-

messen der Einrichtung, ob ein ärztliches Attest notwendig ist.

- (4) Die Hortleitung ist zur Vorsorge und eventuellen Einleitung entsprechender Maßnahme von einer Erkrankung der Kinder selbst bzw. im Familienverband baldmöglichst zu verständigen.
- (5) Medikamentengabe:
Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente gegeben. In besonderen Ausnahmefällen (Dauermedikation) entscheidet die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Team über die Medikamentengabe. Verschreibungspflichtige Medikamente müssen original verpackt und ungeöffnet den Mitarbeiterinnen übergeben werden in Verbindung mit der Verordnung des Arztes (Kopie des Rezeptes, Indikation).

§ 8 Abwesenheit

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so soll es am gleichen Werktag - außer Samstag - bei der Hortleitung entschuldigt werden.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Art der Erkrankung mitzuteilen, damit gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen für die anderen Kinder getroffen werden können.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Benutzung des Hortes ausgeschlossen werden
 - a) wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft oder Gefährdung anderer Kinder
 - b) wenn der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird
 - c) wenn von den Eltern keine Kooperationsbereitschaft festzustellen ist.

§ 10 Anmeldung / Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zum Kinderhort erfolgt schriftlich bei der Hortleitung.
- (2) Das Benutzerverhältnis endet durch Abmeldung oder Ausschluss in der Regel mit Beendigung der 4. Jahrgangsstufe, bzw. mit dem vollendeten 11. Lebensjahr.
- (3) Eine Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist nur zum Ende des Hortjahres, d.h. zum 31.08. möglich. Die Kündigung bedarf (lt. Hortgesetz) der Schriftform bis 31.05. des jeweiligen Hortjahres.
- (4) In begründeten Härtefällen (Umzug, Arbeitslosigkeit) ist eine Kündigung während des Hortjahres möglich; jeweils zum Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt KV Fürth-Land haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuches einer Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die AWO KV Fürth-Land nicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Wege zum und vom Kinderhort zu sorgen. Die AWO KV Fürth-Land e.V. haftet nicht für Wegeunfälle, da diese gesetzlich geregelt sind, außer im Rahmen bestehender Versicherungen. Die Kinder können nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten den Hort verlassen oder von dritten Personen abgeholt werden.

- (4) Die Erziehungsberechtigten haben während der Schulferienbetreuung dafür zu sorgen, dass das Kind persönlich beim Hortpersonal übergeben bzw. die Ankunft mitgeteilt wird. Bei Nichtbeachtung kann die Aufsichtspflicht nicht übernommen werden.
- (5) Muss der Hort aufgrund höherer Gewalten (Wetterlage, Naturkatastrophen, Feuer- oder Wasserschäden o.ä.) geschlossen bleiben, werden die Eltern zeitnah informiert. Für die Dauer der Hinderung sind wir von der Leistungspflicht befreit. In diesem Fall werden keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche übernommen. Der Träger der Einrichtung ist aber bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen **hinausgehende** Schließung der Einrichtung zu vermeiden und ggf. für einen vorübergehenden adäquaten Ersatz zu sorgen.

§ 12 **Mittagessen**

Die Teilnahme des Kindes an dem im Hort angebotenen täglichen Mittagessens ist Pflicht.

Die Abbestellung des Mittagessens muss am Vortag bis spätestens 9.15 Uhr erfolgen.

§ 13 **Elternbeirat**

Für den Kinderhort wird ein Elternbeirat gegründet. Der Beirat hat - ähnlich wie der Elternbeirat an den Schulen - die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Träger und Personal des Kinderhortes einerseits und den Eltern andererseits zu fördern. Dem Elternbeirat werden zwei Vertreter der Marktgemeinde beigeordnet. Zu Beginn eines jeden Hortjahres konstituiert sich der jeweilige Elternbeirat. Die Hortleitung lädt zur Elternbeiratswahl ein.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt am 01.09.1998 in Kraft. Sie wurde am 11.05.2006, 24.04.2007, 27.02.2008, 12.02.2009, 25.01.2010, 25.02.2011, 29.08.2011, 21.11.2013 und 11.12.2014 überarbeitet.

Zirndorf, den 11.12.2014

.....
Kreisvorsitzender

.....
Stellv. Kreisvorsitzender

.....
Stellv. Kreisvorsitzender